

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Miet- und Versicherungsbedingungen

Miete: Alle Mieten beginnen bei der Garage des Vermieters und enden, wenn der Wagen zur Garage zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantrittes sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist dies dem Vermieter zu melden (Tel. 079 447 65 34). Wird der Wagen nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Mieter einen Zuschlag von CHF 100.—für jede Stunde oder angefangene Stunde zu bezahlen. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tage des Mietbeginns hat der Mieter einen Betrag in der Höhe einer Tagesmiete zu entschädigen.

Fahrer: Der Mietvertrag bezieht sich nur auf den Mieter oder den auf Seite 1 des Mietvertrages angegebenen Fahrer. Mieter oder Fahrer müssen im Besitze eines gültigen Führerausweises (Kategorie B) sein. Das Weitervermieten und Lernfahrten an Dritte sind strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter die volle Haftung.

Wagen: Der Wagen wird in fahrbereitem Zustand mit aufgefülltem Kühler, Benzin und Öl abgegeben. Der Mieter verpflichtet sich, täglich Wasser und nach Bedarf auch Öl nachzufüllen und das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

Unfall: Sofortige Information des Vermieters (Tel. 079 447 65 34) und der Polizei. Anfertigung einer Skizze über die Unfallstelle mit Angabe der Masse. Notieren der Namen und Adressen der Personen, welche am Unfall beteiligt sind, sowie der anwesenden Zeugen. Vermeiden jedes mündlichen oder schriftlichen Versprechens an Drittpersonen bezüglich Vergütungen an Geschädigte.

Haftpflicht: Während der Zeit der vorstehend vereinbarten Miete ist der Mieter durch diesen Vertrag, vorbehältlich anderer Abmachungen (z.B.: unbegrenzt), für folgende Höchstbeträge gegen Haftpflicht versichert: pauschal CHF 100'000'000.--. Die ersten CHF 2'000.—hat der Mieter als sogenannten Selbstbehalt zu seinen Lasten zu nehmen. Lässt der Mieter das Fahrzeug durch unbefugte Personen lenken, so geht die volle Haftpflicht auf den Mieter über. Auch dürfen nicht mehr Personen mitgeführt werden, als Plätze gemäss Angaben unter Punkt 3 hiervoor vorhanden sind. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich haftbar für Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt werden.

Kasko: Die ersten CHF 2'000.—hat der Mieter als sogenannten Selbstbehalt zu seinen Lasten zu nehmen. Lässt der Mieter das Fahrzeug durch unbefugte Personen lenken, so geht die Haftung an den Mieter über. Auch dürfen nicht mehr Personen mitgeführt werden, als Plätze gemäss Angaben unter Punkt 3 hiervoor vorhanden sind. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich haftbar für Schäden, die durch die Kaskoversicherung nicht gedeckt werden.

Reparaturen: Der Mieter hat die Pflicht, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen seinerseits wird angenommen, dass der Wagen sich in Ordnung befindet. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch von dem Vermieter zu bestimmenden Werkstätten auszuführen. Ohne Einwilligung des Vermieters dürfen Reparaturen oder Änderungen am Wagen nicht vorgenommen werden. Wenn Reparaturen auswärts vorgenommen werden müssen, ist Rechnungsstellung an den Vermieter zu verlangen.

Fahrten: Fahrten ins Ausland sind nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Vermieters gestattet.

Gerichtsstand: Der Unterzeichnete erklärt, die obenstehenden Miet- und Versicherungsbedingungen durchgelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Die Parteien vereinbaren Gerichtsstand Männedorf für jeden Streit aus diesem Vertrag.

Der Mieter

Der Vermieter: Caledonia GmbH